

Liberaler Mittelstand in Norddeutschland – Ludwig-Erhard-Str. 6 – 20459 Hamburg
Bewertung der Drucksache 19/2301 - Lieferkettengesetz jetzt! (Antrag SPD-Fraktion
im Landtag Schleswig-Holstein)

Nach unserer Auffassung beinhaltet der besagte Antrag drei Kernforderungen, welche wir im Folgenden einzeln bewerten möchten.

1. „Der Landtag erkennt die Notwendigkeit von stärkeren Regeln zur Beachtung von Menschenrechten bei unternehmerischen Aktivitäten an“

Der Liberale Mittelstand Nord begrüßt das Anliegen der Beachtung von Menschenrechten bei unternehmerischen Aktivitäten ausdrücklich. Unternehmen sind jedoch keine unmittelbaren Pflichtträger der Menschenrechte. Die Einhaltung der Menschenrechte bzw. das Einfordern der Einhaltung in anderen Staaten ist allerdings Anforderung an die Außen- und Entwicklungshilfepolitik. Diese staatliche Verpflichtung auf Unternehmen zu übertragen, halten wir für nicht zielführend. Es ist Aufgabe der Bundesregierung über zwischenstaatliche Beziehungen und Dialoge die Einhaltung der Menschenrechte einzufordern. Dadurch würde in allen Staaten der gesetzliche Rahmen geschaffen, in denen sich Unternehmen bewegen.

2. „Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz.“

An dieser Stelle möchten wir kurz die einzelnen Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz betrachten. Die Initiative äußert fünf Kernforderungen an ein effektives Lieferkettengesetz:¹

- a) *„[Ein Lieferkettengesetz] muss [...] Unternehmen dazu verpflichten, in der gesamten Wertschöpfungskette Sorgfalt walten zu lassen. Hierfür darf das Gesetz nicht hinter die Anforderungen zurückfallen, wie sie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte formulieren, und muss sicherstellen, dass Unternehmen ihr Risiko analysieren, wirksame Maßnahmen ergreifen und darüber berichten.“*

Es liegt im Interesse von Unternehmen ihre Lieferketten nicht nur hinsichtlich einer Kosten-Nutzen-Bewertung zu analysieren. Das Einhalten von hohen Standards wird vermehrt zu einem relevanten Wettbewerbsvorteil und Verkaufsargument. Zudem stehen international operierende Unternehmen zunehmend in der Beobachtung durch Wettbewerber und NGOs. Aus unserer Sicht hat das bereits eine Vielzahl von Unternehmen erkannt und handelt danach. Daher ist die Einführung neuer bürokratischer Hürden für Unternehmen der falsche Ansatz. Stattdessen halten wir die verbindliche, überprüfbare und sanktionierbare Verankerung von Menschenrechts- und Umweltstandards in Freihandelsabkommen für effektiver. Hier können die Vertragsstaaten eindeutig festhalten, welche Standards einzuhalten sind und wie Missbräuche geahndet werden können.

- b) *„[Es] muss es eine staatliche Behörde dazu befug[t sein], die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltschutzvorgaben zu kontrollieren und ihr*

¹ Vgl.: <https://lieferkettengesetz.de/forderungen/> (letzter Zugriff: 13.10.2020)

die Möglichkeit [ge]geben [sein], Unternehmen zu sanktionieren, die diese missachten.“²

Der Schutz der Menschenrechte obliegt in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich dem Staat und seinen Organen. *„Nach dem deutschen Rechtssystem kann und muss grundsätzlich jeder die Verletzung seiner Rechte selbst gerichtlich geltend machen.“³*

Ferner ist es aus unserer Sicht nur selten möglich, die Herkunft und die Art der Gewinnung bzw. Herstellung von Produkten eindeutig zu erkennen. Wenn Lieferketten zunehmend vielgliedrig werden und/oder es eine Vielzahl an Vorprodukten gibt, lässt sich die Einhaltung von Menschenrechten nach unserer Auffassung nicht kontrollieren. Darüber hinaus würde die Offenlegung von Lieferketten gerade für mittelständische Unternehmen eine erhebliche Gefahr für den Wettbewerb bedeuten.

- c) *„[Ein Lieferkettengesetz] muss [...] den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung anerkennen: Denn Umweltschäden, die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen, gefährden oftmals auch grundlegende Menschenrechte. Die Fälle von verseuchten Trinkwasser oder gerodetem Wald zeigen: Umweltschutz und der Schutz von Menschenrechten gehören zusammen.“*

„Ein Menschenrecht auf saubere Umwelt wurde bisher auf universeller Ebene noch in keinem völkerrechtlich verbindlichen Instrument festgehalten. Allerdings kann die Auslegung anderer Menschenrechte im Einzelfall dazu führen, dass diesen Rechten umweltrelevante Implikationen zuerkannt werden.“⁴

Bei dem Begriffen „saubere Umwelt“ und „universelle Verbindlichkeit“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die insbesondere international noch nicht definiert wurden. Das Risiko der Auslegung ist für die Unternehmen nicht kalkulierbar und darf ihnen und noch weniger solchen in Lieferketten deshalb nicht auferlegt werden.

- d) *„[Das Lieferkettengesetz soll] eine zivilrechtliche Haftung ermöglichen, wenn ein Schaden eingetreten ist. Es muss Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen im Ausland die Möglichkeit geben, von Unternehmen vor deutschen Gerichten Schadensersatz einzuklagen, wenn sie keine angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen haben.“⁵*

Die Forderung „angemessener Sorgfaltsmaßnahmen“ wird in diesem Zusammenhang nicht hinreichend definiert und birgt in Verbindung mit der geforderten zivilrechtlichen Haftung unverhältnismäßige Prozessrisiken für Unternehmen und Justiz. Unabhängig von der Frage der Unverhältnismäßigkeit der Haftung ist die Frage nach einer etwaigen Übernahme von Prozesskostenausfällen bei unzureichender finanzieller Deckung durch ausländische Kläger nicht geklärt und muss bei einer Umsetzung in deutsches Recht geregelt werden.

- e) *„[Das Lieferkettengesetz soll] darf [...] nicht nur für die ganz großen Unternehmen gelten, sondern muss bei Unternehmen aus Sektoren mit*

² Ebd.

³ Vgl.: <https://t1p.de/dlod> (letzter Zugriff: 13.10.2020)

⁴ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: Zum Menschenrecht auf saubere Umwelt, Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 012/19, S. 4

⁵ Vgl.: <https://lieferkettengesetz.de/forderungen/> (letzter Zugriff: 13.10.2020)

großen Menschenrechtsrisiken auch kleine Unternehmen ins Auge fassen – etwa der Textilbranche, der Auto- oder Chemieindustrie.“⁶

Kleine Unternehmen sind gem. § 267 Abs. 1 HGB definiert als solche, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten – 6.000.000 Euro Bilanzsumme, 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag oder im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer. Insbesondere für diese Unternehmen stellen die Anforderungen einer intensiven und kleinteiligen Prüfung der Lieferketten vor nicht zu lösende Herausforderungen und dürften für einen nicht unerheblichen Teil dieser Unternehmen die Geschäftsaufgabe zur Folge haben.

In Zusammenfassung und Einschätzung der Forderungen der Initiative Lieferkettengesetz bewerten wir, der Liberale Mittelstand Nord, diese in ihrer Folge als a) ungeeignet Menschenrechte weltweit und entlang der Lieferketten zu garantieren, b) als schädlich für kleine und mittelständische Unternehmen bundesweit und c) die Unternehmen als falschen Adressaten für Forderungen nach Kontrolle und Garantie von Menschenrechten.

3. „Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die umgehende Einführung des verbindlichen Lieferkettengesetzes einzusetzen.“

Da unsers Wissens nach noch kein abgestimmter Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung des verbindlichen Lieferkettengesetzes auf Bundesebene vorliegt, können wir diesen auch inhaltlich nicht bewerten. Allerdings sollten aus unserer Sicht im Sinne des europäischen Binnenmarktes derartige legislative Vorhaben, die sich auf Handel und Außenwirtschaft auswirken, auf nationale Alleingänge verzichtet werden. In Kenntnis der Tatsache, dass die EU angekündigt hat, im Sommer 2021 eine europäische Lösung zur Lieferkettenüberwachung auf den Weg zu bringen, sehen wir keine Notwendigkeit für die angemahnte Eile in diesem Bezug. Aus diesem Grunde halten wir eine Zustimmung zu dieser Forderung im Antrag für nicht verantwortungsbewusst und empfehlen die Ablehnung.

Fazit:

Auch wenn die normative Zielsetzung des Antrages ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen ist, empfehlen wir den Mitgliedern des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Gesamtbewertung der einzelnen Forderungen und in Abwägung der daraus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit resultierenden Folgen für den Mittelstand des Landes Schleswig-Holsteins diesen abzulehnen.

⁶ Ebd.